SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
1030/97/15-II2

Ihre Nachricht vom
2. Oktober 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/42 - II.NKR

Dresden,
25. Oktober 2018

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbare Entlastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen	 nicht vollständig quantifizierbare Auswirkungen 45.000 Euro 7.000 Euro keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des jährlichen Sachaufwandes vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.	

JOB MIT J?
» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes soll

- Rechtssicherheit hinsichtlich der Information der Presse über bevorstehende mündliche Verhandlungen an Gerichten hergestellt sowie
- die Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörden im Sinne von Artikel 253 § 3 Absatz 2 und Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bestimmt

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Justiz

Das Ressort führt aus, dass die Wirtschaft insoweit betroffen ist, als das Vertreter der Presse und des Rundfunks sich bei Gericht anmelden und wöchentlich fortlaufende Informationen zu öffentlichen mündlichen Verhandlungen verlangen können; hierfür ist die Vorlage eines Presseausweises erforderlich. Insgesamt kommt es für die Wirtschaft jedoch zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da das bisherige teilweise erforderliche regelmäßige Erscheinen bei Gericht zur Erlangung dieser Informationen künftig durch eine Information durch das Gericht abgelöst wird.

Für die Gerichte entsteht Erfüllungsaufwand durch die Prüfung der Anspruchsberechtigung der Vertreter der Presse und des Rundfunks sowie ggf. für die Verweigerung der Erfüllung des Anspruchs auf fortlaufende Informationen. Ferner entsteht Erfüllungsaufwand durch die Übersendung der Terminslisten, welche bereits in anderweitigem Zusammenhang erstellt werden. Ausgehend von einem wöchentlichen Aufwand von 30 Minuten für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes entsteht den 46 Gerichten des Freistaates Sachsen damit ein Personalaufwand von ca. 45.000 Euro/jährlich sowie ein Sachaufwand von ca. 160 Euro/jährlich. Dieser kann in der Praxis geringer ausfallen, sofern einzelne Gerichte hiervon bereits Gebrauch machen.

Hinsichtlich der Regelung in § 60 SächsJG-E handelt es sich um die Festlegung von Zuständigkeiten; insofern entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Bürger sind von der Regelung nicht betroffen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kommt es zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Vertreter der Presse und des Rundfunks werden entlastet, da das bisherige teilweise erforderliche regelmäßige Erscheinen bei Gericht zur Erlangung von Informationen über bevorstehende mündliche Verhandlungen künftig durch eine Information durch das Gericht abgelöst wird. Hierfür sind die Anmeldung bei Gericht und die Vorlage eines Presseausweises erforderlich.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für die Gerichte entsteht nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand durch die Prüfung der Anspruchsberechtigung der Vertreter der Presse und des Rundfunks sowie ggf. für die Verweigerung der Erfüllung des Anspruchs auf fortlaufende Informationen.

Ferner entsteht Erfüllungsaufwand durch die Übersendung der Terminslisten, welche bereits in anderweitigem Zusammenhang erstellt werden. Ausgehend von einem wöchentlichen Aufwand von 30 Minuten für einen Mitarbeiter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (37,51 Euro/Stunde) entsteht den 46 Gerichten des Freistaates Sachsen damit ein Personalaufwand von 44.862 Euro/jährlich. Hinzu kommt ein Sachaufwand von 7.296 Euro/jährlich (6,10 Euro/Stunde). Dieser kann in der Praxis geringer ausfallen, sofern einzelne Gerichte hiervon bereits Gebrauch machen.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelung in § 13a SächsJG-E hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

Hinsichtlich der Regelung in § 60 SächsJG-E handelt es sich um die Festlegung von Zuständigkeiten; insofern entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRG.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des jährlichen Sachaufwandes vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

gez.	gez.
Czupalla	Prof. Dr. Schefczyk
Vorsitzender	Berichterstatter